Beschluß der Bürgerschaft

vom 21. Januar 1863.

1. Revision der jährlichen Steuern.

Indem die Bürgerschaft im Anschluß an die Ansicht der Handelskammer eine Vergrößerung des Locals des Stempelbureaus und eine Vermehrung der Arbeitskräfte daselbst dringend wünscht, will sie von Einführung von Stempelmarken absehen.

2. Postvertrag mit Großbritannien.

Der mit Großbritannien in London unter dem 15. December 1862 abgeschlossenen Postübereinkunft ertheilt die Bürgerschaft mit Dank für den diesseitigen Herrn Unterhändler ihre Zustimmung.

3. Pensionsgesuch der Wittwe des Oberappellationsgerichtskanzlisten Georg Ludwig Bohle.

Soweit es Bremen betrifft bewilligt die Bürgerschaft gern die beantragte Pension, und genehmigt

4. Zusatz zum §. 56 der Oberappellationsgerichtsordnung

ihrerseits die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung.

5. Deutsches Handelsgesetzbuch.

Die Bürgerschaft war sich bei ihrem Beschluß vom 19. Juni 1861, in welchem sie den Wunsch einer unveränderten Annahme des Handelsgesetzbuchs zu erkennen gab, der großen Schwierigkeiten, welche eine solche gerade für die Bremischen Verhältnisse mit sich führen würde, nicht weniger bewußt, als daß dadurch zugleich eine Reihe von Rechtssätzen in unser Verkehrsleben eingeführt werden würde, welche zum Theil ganz neu sind, zum Theil aber mit althergebrachten Institutionen, die schon deshalb jedem Bremischen Staatsgenossen lieb geworden sind und in denen er sich mit Leichtigkeit zurecht zu finden wußte, in schroffem Widerspruch stehen.

Wenn dennoch die unveränderte Einführung des Handelsgesetzbuchs von der Bürgerschaft angestrebt und auch die berichtende Deputation bei ihren Vorschlägen von dem gleichen Wunsche geleitet worden ist, so kann dafür nur der freilich auch völlig durchschlagende Grund angeführt werden, daß endlich einmal ein sehr erheblicher Fortschritt in der Einheit des Rechts für die Angehörigen sämmtlicher deutschen Bundesstaaten geschehen ist und die Zerfahrenheit in dem Rechtsleben derselben wenigstens auf dem Gebiete des Handelsrechts ein Ende erreicht. Welche Bedeutung hierbei gerade der Beitritt Bremens hat, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Die Abänderungen, welche die Deputation in Vorschlag gebracht hat, sind auch an Zahl so gering und beeinträchtigen so wenig den Charakter des Handelsgesetzbuchs und dessen Grundprincipien, andererseits aber ist der Vortheil, den die vorgeschlagene Ausdehnung einer Reihe von im Handelsgesetzbuch aufgeführten Rechtssätzen auf jegliches Verkehrsverhältniß mit sich führt, so erheblich, daß die Bürgerschaft den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unter den in den beiden vorgelegten Gesetzentwürfen enthaltenen Abänderungen, Ergänzungen und Ausdehnungen gern ihre Zustimmung ertheilt.

Sie giebt jedoch anheim, die Bestimmung des Einführungsgesetzes §. 5 Nr. 1 zu größerer Deutlichkeit dahin zu fassen:

»Die Vorschriften über Eintragungen in das Handelsregister greifen nicht Platz, es sei denn, daß die erwähnten Personen entweder eine Handelsgesellschaft eingehen oder einen Procuristen bestellen oder endlich von der Befugniß, einen Handlungsbevollmächtigten eintragen zu lassen, Gebrauch machen«,

und im §. 23 desselben Gesetzes statt der Worte: »Auswärtige Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften« ganz allgemein, wie in den §§. 9, 10 der Verordnung vom 13. Februar 1860 geschehen, die Worte: »auswärtige Handelsgesellschaften« zu setzen und solchergestalt alle auswärtigen Handelsgesellschaften den Vorschriften dieses Paragraphen zu unterwerfen.

Endlich erscheint es der Bürgerschaft im Hinblick auf das im Deputationsbericht betreffs der Uebergangsvorschriften Vorgetragene geeigneter, wenn die sämmtlichen Gesetze erst mit dem 1. September, d. J. statt wie vorgeschlagen mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten, indem einestheils ehe die Publication geschehen kann, doch einige Zeit verfließen dürfte, anderntheils gerade die Sommerferien die nöthige Muße darbieten werden, um die erforderlichen Einschickungen, insonderheit für das Firmen- und Procurenbureau, treffen zu können.

Soll aber das einheitliche Recht des Handelsgesetzbuchs und dessen Fortbildung auf die Dauer gesichert sein, so ist es nothwendig, daß baldmöglichst ein gemeinsamer oberster Gerichtshof zur Erhaltung übereinstimmender Interpretation und Fortbildung des Handelsrechts geschaffen werde,

und fordert die Bürgerschaft den Senat auf, für die Erreichung dieses Wunsches kräftigst bemüht zu sein.

6. Nachbewilligung, den Theaterumbau betreffend.

Wegen der Erzielung eines höheren Miethertrags oder der etwaigen Veräußerung des Schauspielhauses behält sich die Bürgerschaft bis nach Eingang der in ihrem letzten Beschlusse gewünschten Berichte, wo sich erst einigermaßen die für das Stadttheater jährlich vom Staat zu leistenden Opfer werden übersehen lassen, ihre Erklärung vor.

7. Nachbewilligungsantrag der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

Zu dem im Bericht erwähnten Zweck bewilligt die Bürgerschaft wie beantragt nachträglich 500 Thaler,

ingleichen

8. Nachbewilligungsantrag der Eisenbahndeputation,

die von der Deputation gewünschten 8000 Thaler wegen der Bremen-Geestebahn für die Strecke Bremen-Burg auf den Fond für außerordentliche Verwendungen.

9. Ergänzung.

An die Stelle des auf seinen Wunsch aus der Deputation für die Löschanstalten entlassenen Herrn H. D. Stegmann hat die Bürgerschaft in ihrer heutigen Sitzung Herrn Richard Fritze erwählt.